



Title	Was in der Friedensschrift nicht thematisiert wird
Author(s)	Funaba, Yasuyuki
Citation	Philosophia OSAKA. 2024, 19, p. 35-44
Version Type	VoR
URL	https://doi.org/10.18910/93977
rights	
Note	

The University of Osaka Institutional Knowledge Archive : OUKA

<https://ir.library.osaka-u.ac.jp/>

The University of Osaka

Yasuyuki FUNABA (Osaka University)

Was in der *Friedensschrift* nicht thematisiert wird

Zwischen der *Friedensschrift* einerseits und dem zwei Jahre vor der *Friedensschrift* geschriebenen *Gemeinspruch*¹ sowie der zwei Jahre nach der *Friedensschrift* veröffentlichten *Rechtslehre* andererseits gibt es große Unterschiede. Die Diskussionen, die in diesen zwei Schriften entwickelt werden, entwickeln sich nicht in der *Friedensschrift*. Dabei handelt es sich um die Diskussion der Weltrepublik bzw. des Völkerstaates und die Diskussion der Selbständigkeit als Prinzip a priori der rechtlichen Verfassung. In der *Friedensschrift* werden Weltrepublik und Völkerstaat zwar erwähnt, aber anders als in den anderen beiden Schriften nicht positiv bewertet. Auch wird in der *Friedensschrift* die Selbständigkeit nicht als ein Prinzip a priori der rechtlichen Verfassung betrachtet. Woher kommen nun diese Unterschiede?

Im vorliegenden Artikel sollen keine Gründe dafür vorgelegt werden. Es wird nur entwickelt, dass über Weltrepublik bzw. Völkerstaat und die Selbständigkeit als Prinzip a priori der rechtlichen Verfassung diskutiert werden muss, wenn ein bestimmter Sachverhalt thematisiert werden soll (1), und dass sich vermutlich die *Friedensschrift* nicht damit beschäftigt, weil darüber nicht (positiv) diskutiert wird (2). Zum Schluss wird kurz erwähnt, welche Bedeutung es hat, wenn dieser Sachverhalt nicht thematisiert wird (3).

1. Warum die Menschen aus dem Naturzustand herausgehen müssen

Kant zufolge müssen die Menschen nicht deswegen aus dem Naturzustand heraustreten und in den rechtlichen Zustand² eintreten, weil sie im Naturzustand nicht gutartig oder bösartig sind. Wenn es darum ginge, dass die Menschen nicht gutartig oder bösartig sind, würde das Problem vielleicht gelöst, wenn sie moralisch wären. Nun müssen sie nach Kant nicht deswegen aus dem Naturzustand herausgehen und in den rechtlichen Zustand eintreten, weil sie im Naturzustand nicht gutartig oder bösartig sind. Sie müssen es sogar, auch wenn sie gutartig wären.

¹ Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, 1793.

² Genauer gesagt heißt der rechtliche Zustand »der bürgerliche Zustand« (VI 242) oder »der öffentlich-gesetzliche Zustand« (VI 312), da auch im Naturzustand das Naturrecht gilt. Hier in meinem Artikel wird folglich unter dem rechtlichen Zustand (bzw. Rechtzustand) der Zustand verstanden, in dem Bürgerinnen und Bürger ihr Leben nach den öffentlichen Gesetzen führen.

[S]ie [= die Menschen] mögen auch so gutartig und rechtliebend gedacht werden, wie man will, so liegt es doch a priori in der Vernunftidee eines solchen (nicht-rechtlichen) Zustandes, dass, bevor ein öffentlich gesetzlicher Zustand errichtet worden, vereinzelte Menschen, Völker und Staaten niemals vor Gewalttätigkeit gegen einander sicher sein können, und zwar aus jedes seinem eigenen Recht, zu tun, was ihm recht und gut dünkt, und hierin von der Meinung des anderen nicht abzuhängen [...]. (VI 312)

Wie hier in § 44 der *Rechtslehre* ausgeführt, können die Menschen also niemals vor Gewalttätigkeit gegen einander sicher sein, solange kein öffentlich gesetzlicher Zustand errichtet worden ist, auch wenn sie für noch so gutartig und rechtliebend gehalten werden. Niemals vor Gewalttätigkeit gegen einander sicher zu sein, heißt jedoch, dass im nicht-rechtlichen Zustand Gewalttätigkeit entstehen kann und die Menschen gegen einander gewalttätig sein können, was auch a priori in der Vernunftidee impliziert ist. Nach Oliver Eberl und Peter Niesen ist bei Kant die Unsicherheit des Naturzustandes »nicht identisch mit der Unsicherheit, von aggressiven Nachbarn überfallen werden zu können«³. Wenn der Naturzustand in diesem Sinne unsicher wäre, wäre er dann jedoch sicher, wenn die Menschen nur nicht aggressiv wären. Wenn die Menschen moralisch wären und wenn moralisch sein hieße, als aggressive Nachbarn niemanden zu überfallen, wäre der Naturzustand in sich völlig unproblematisch. Die Menschen müssten nicht in den rechtlichen Zustand eintreten, wenn sie moralisch wären.⁴

Kant zufolge sind im Naturzustand die Menschen gegen einander gewalttätig und vor Gewalttätigkeit gegen einander nicht sicher, weil sie ihr eigenes Recht haben. Welches Recht ist das denn nun aber? Es ist das Recht, »zu tun, was ihm recht und gut dünkt, und hierin von der Meinung des anderen nicht abzuhängen«. Dabei handelt es sich nach den beiden Autoren eines Kommentars zur *Friedensschrift* um »epistemischen Unilateralismus« und »praktischen Unilateralismus«⁵. Im Naturzustand ist das Wissen über Recht und Unrecht unbestimmt und ungewiss, weil sich darin das Wissen über Recht und Unrecht auf die einseitige Meinung der Menschen stützt. Die Menschen müssen sich nach ihrer einseitigen Rechtsmeinung, folglich

³ Oliver Eberl, Peter Niesen, *Immanuel Kant, Zum ewigen Frieden: Kommentar* (= Kommentar), Suhrkamp, 2011, S. 135.

⁴ Im Naturzustand sind die Menschen gegen einander gewalttätig und können daher niemals vor Gewalttätigkeit gegen einander sicher sein. Deshalb müssen sie in den rechtlichen Zustand treten. Das hat aber folglich nichts damit zu tun, ob die Leute moralisch sind oder nicht. Gerade deswegen kann sich das sogenannte Argument ›Volk von Teufeln‹ entwickeln: »Das Problem der Staatserrichtung ist [...] selbst für ein Volk von Teufeln [...] auflösbar« (VIII 366). Da das Problem »selbst für ein Volk von Teufeln« auflösbar ist, wird von Kant vermutet, dass auch Gutartige und Rechtliebende sowie Nicht-Gutartige und Bösartige in den rechtlichen Zustand treten werden.

⁵ Kommentar, S. 136f.

nach dem »epistemischen Unilateralismus« verhalten, wenn sie überhaupt handeln wollen, und so entsteht »praktischer Unilateralismus«. Beim Naturzustand kommt es nicht auf die Neigung zur Gewalttätigkeit der Individuen an, sondern auf nichts anderes als »ihre gezwungenermaßen einseitige Sicht auf Recht und Unrecht und die Befugnis, ihre Handlungen auf sie zu stützen«⁶. Der entscheidende Unterschied zwischen dem Naturzustand und dem Rechtzustand liegt demnach darin, ob erlaubte, nämlich rechtliche Handlungen »gesetzlich bestimmt« (VI 312) sind oder nicht. Deshalb muss jeder »aus dem Naturzustand, in welchem jeder seinem eigenen Kopfe folgt, herausgehen und sich mit allen anderen [...] dahin vereinigen, sich einem öffentlich gesetzlichen äußeren Zwange zu unterwerfen« (VI 312).⁷

Nun bezeichnet Kant diesen Rechtzustand als »einen bürgerlichen Zustand«, in dem »jedem das, was für das Seine anerkannt werden soll, gesetzlich bestimmt, und durch hinreichende Macht (die nicht die seinige, sondern eine äußere ist) zu Teil wird« (VI 312). Im Naturzustand gibt es keinen kompetenten Richter, wenn das Recht streitig ist; daher ist die »Erwerbung doch nur provisorisch [...] so lange sie noch nicht die Sanktion eines öffentlichen Gesetzes für sich hat«, »obgleich [...] etwas Äußeres durch Bemächtigung oder Vertrag erworben werden kann« (VI 312). Ein kompetenter Richter würde also die Rolle übernehmen, eine provisorische Erwerbung peremtorisch zu machen. Es mag selbstverständlich scheinen, zu zeigen, dass die provisorische Erwerbung peremtorisch wird, wenn jeder aus dem Naturzustand herausgeht und in den Rechtzustand eintritt, da im ersten Teil der *Rechtslehre* das Privatrecht thematisiert wird, wie in den Abschnitten »Im Naturzustand kann doch ein wirkliches, aber nur provisorisches äußeres Mein und Dein statt-haben« (§ 9, VI 256) und »Etwas Äußeres als das Seine zu haben, ist nur in einem rechtlichen Zustande, [...] im bürgerlichen Zustande möglich« (§ 8, VI 255), bevor im zweiten Teil über das öffentliche Recht diskutiert wird.

Zwar kann der einseitige Wille nicht zum Zwangsgesetz für alle dienen (VI 256), deswegen ist im Naturzustand das Mein und Dein bloß provisorisch. Erst im bürgerlichen Zustand wird das Mein und Dein peremtorisch, da nur ein kollektiv-allgemeiner (gemeinsamer) und machthabender Wille alle verbindend ist und der Zustand unter dieser allgemeinen mit Macht begleiteten Gesetzgebung der bürgerliche ist. Aber dass das im Naturzustand provisorische Mein und Dein im bürgerlich-rechtlichen Zustand peremtorisch wird und dass der bürgerlich-rechtliche Zustand der Zustand ist, in dem das bloß provisorische Mein und Dein peremtorisch gemacht wird, sind nicht gleichbedeutend.

⁶ Kommentar, S. 137.

⁷ Nach Eberl und Niesen findet Arthur Ripstein bei Kant drei Gründe, aus dem Naturzustand herauszugehen. Kommentar, S. 136, Anm. Arthur Ripstein, *Force and Freedom. Kant's Legal and Political Philosophy*, Cambridge, Mass. 2009, S. 145-181.

Dass das Mein und Dein im bürgerlich-rechtlichen Zustand peremtorisch wird, impliziert nämlich nicht, dass der Grund der Existenz dieses Zustandes darin besteht, provisorisches Mein und Dein peremtorisch zu machen. Trotzdem sagt Kant: »Es würde also, wenn es im Naturzustande auch nicht provisorisch ein äußeres Mein und Dein gäbe, [...] auch kein Gebot geben, aus jenem Zustande herauszugehen« (VI 313). Nach Kant müssten die Menschen gerade deswegen aus dem Naturzustand herausgehen und in den bürgerlich-rechtlichen Zustand eintreten, weil ein äußeres Mein und Dein im Naturzustand provisorisch ist und peremtorisch gemacht werden soll. Der bürgerlich-rechtliche Zustand existiert also nur, um ein Mein und Dein festzulegen.

Im »epistemischen Unilateralismus« und im »praktischen Unilateralismus« geht es darum, dass sich im Naturzustand das Wissen über Recht und Unrecht auf die einseitige Meinung des Einzelnen stützt und alle doch danach handeln müssen. So bezieht sich jetzt dieses unilateralistische Problem auf ein Mein und Dein.

Die Pflicht, den Naturzustand zu verlassen, sich mit allen zu einer allgemeinen Gesetzgebung zu vereinigen und ein System der öffentlichen Gerechtigkeit einzurichten, wird in der Kantischen Rechtsmetaphysik ausschließlich mit dem Privatrecht verbunden, den vernunftrechtlichen Prinzipien des äußeren Mein und Dein. Dem Rechtsgesetz selbst, dem inneren Mein und Dein und dem angeborenen Freiheitsrecht, also allen dem Privatrecht vorausgehenden und es begründenden vernunftrechtlichen Fundamentalprinzipien, spricht Kant keinerlei systematische Bedeutung für eine vernunftrechtliche Staatsbegründung zu. Diese systematische Auszeichnung des Privatrechts ist jedoch nicht im mindesten gerechtfertigt.⁸

Zwar ist der Unilateralismus problematisch, wenn das Recht auf einen Gegenstand streitig ist. Es entsteht gewiss ein Konflikt, wenn die Menschen auf der Grundlage ihres eigenen Wissens über ein Mein und Dein handeln. In diesem Fall würde das System der öffentlichen Gerechtigkeit eindeutig bestimmen, wer das Recht auf einen Gegenstand hat, und den Konflikt lösen. Wolfgang Kersting weist jedoch darauf hin, dass Kant dem Rechtsgesetz, dem inneren Mein und Dein und dem angeborenen Freiheitsrecht keine systematische Bedeutung gibt, um einen Staat zu begründen, obwohl diese Dinge Fundamentalprinzipien sind. Wenn diese Prinzipien, wie Kersting behauptet, das Privatrecht begründen, ist es überzeugender, wenn die Errichtung des Systems von der öffentlichen Gerechtigkeit mit diesen Prinzipien verbunden wird, als ausschließlich mit dem Privatrecht, obwohl dieses System einen

⁸ Wolfgang Kersting, *Kant über Recht*, mentis, 2004, S. 51.

privatrechtlichen Konflikt löst. Wenn die Errichtung des Staates als »Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen« (VI 313) jedoch mit dem Privatrecht begründet wird, kann diese systematische Auszeichnung des Privatrechts »nicht im mindesten gerechtfertigt« werden.

Natürlich ist zu prüfen, ob das Rechtsgesetz, das innere Mein und Dein und das angeborene Freiheitsrecht, wie Kersting behauptet, das Privatrecht begründen. In Hinsicht auf das System der Kantischen Rechtslehre ist die Wichtigkeit dieser Prinzipien zweifellos, da die diese Prinzipien erklärende ›Einleitung‹ vor dem ›Privatrecht‹ steht. So mag die Interpretation von Kersting nicht falsch sein. Ob sie jedoch tatsächlich gilt, lässt sich hier auf dem Papier aus Platzgründen nicht weiter ausführen. Hier wird nur erwähnt, dass es eine – sogar überzeugende – Widerlegung gibt, dass ein bürgerlich-rechtlicher Zustand errichtet wird, um das Problem des Mein und Dein oder des Privatrechts aufzulösen.

2. Weltrepublik und Prinzipien a priori des bürgerlich-rechtlichen Zustandes

Auch wenn offenbar nicht gerechtfertigt wird, dass die Errichtung eines bürgerlich-rechtlichen Zustandes ausschließlich mit dem Privatrecht verbunden ist, so muss Kant doch wenigstens zwei Dinge thematisieren, wenn er auf diesem Weg vorangehen will. Dabei handelt es sich zum einen um die Weltrepublik und zum anderen um die Prinzipien a priori, die einen bürgerlich-rechtlichen Zustand begründen.

Die Aufgaben des öffentlichen Rechts, das den provisorischen Charakter des Privatrechts beenden soll, sind mit der Etablierung des Staatsrechts noch nicht erschöpft. Denn peremtorisch ist das Recht in einer Republik nur in innerstaatlicher Hinsicht geworden, nicht jedoch in zwischenstaatlicher Hinsicht. Gehen wir über die staatsrechtliche Binnenperspektive hinaus, dann stellen wir fest, dass es eine Pluralität von Staaten gibt, die im geschichtlichen und räumlichen Nebeneinander existieren und in Beziehungen zueinander stehen und treten, die ebenfalls nach einer rechtlichen Normierung verlangen. Mit dem individuellen Staat ist – für eine bestimmte Anzahl von Menschen – der interindividuelle Naturzustand überwunden, aber zwischen den einzelnen staatlichen Naturzuständen entsteht ein neuer, ein internationaler Naturzustand, dessen Rechtsgefährdungspotential dem des interindividuellen Naturzustandes strukturell gleicht, und der daher nach einer analogen rechtlichen Befriedung verlangt.⁹

⁹ Kersting, a. a. O., S. 149f.

Wie am Anfang des letzten Abschnitts zitiert wurde, sind es nicht nur vereinzelte Menschen, die »niemals vor Gewalttätigkeit gegen einander sicher sein können«, ohne einen bürgerlich-rechtlichen Zustand zu errichten. Auch einzelne Staaten können »niemals vor Gewalttätigkeit gegen einander sicher sein«. Stellen wir uns vor, dass ein provisorisches Mein und Dein der Individuen auf Grund der Staatserrichtung peremtorisch wird. In diesem Fall ist das Mein und Dein aber nur innerhalb eines Staates peremtorisch. Das in einem Staat rechtlich festgelegte Mein und Dein ist bloß provisorisch, wenn vorausgesetzt wird, dass es andere Staaten gibt, in denen andere Gesetze gültig sind. Auch wenn ein Staat das Mein und Dein seiner Mitglieder rechtlich festlegt, können andere Staaten in Bezug auf dasselbe Mein und Dein andere Regelungen bestimmen, solange jeder Staat sein eigenes Recht hat, »zu tun, was ihm recht und gut dünkt, und hierin von der Meinung des anderen nicht abzuhängen«. So entsteht zwischen Staaten ein anderer Naturzustand als der, der mit dem Staatsrecht überwunden wird. »[D]er Naturzustand ist selbst so groß wie die Welt«¹⁰, und daher ist »das Problem des Naturzustandes [...] ein weltweites Problem«¹¹. Um ein Mein und Dein festzulegen, muss zwischen Staaten ein gemeinsames Gesetz gültig sein. Das Gesetz muss nicht nur zwischen zwei Staaten, sondern gemeinsam überall gelten, wenn die Welt nicht nur aus zwei Staaten besteht. »Erst wenn die Rechtsordnung der Vernunft den ganzen Globus umspannt, herrschen peremtorische Rechtsverhältnisse, ist das Postulat, den Naturzustand zwischen den Menschen zu überwinden, erfüllt.«¹² Die Verfassung, in der solch ein gemeinsames Gesetz gilt, wird bei Kant als Weltrepublik diskutiert.¹³

Eine andere Sache, über die Kant diskutieren muss oder wenigstens angemessen diskutieren sollte, wenn er die Errichtung eines bürgerlich-rechtlichen Zustandes ausschließlich mit dem Privatrecht verbindet, bezieht sich auf die Prinzipien *a priori*, die einen bürgerlich-rechtlichen Zustand begründen. Im *Gemeinspruch* (1793) diskutiert Kant wie folgt:

Der bürgerliche Zustand also, bloß als rechtlicher Zustand betrachtet, ist auf folgende Prinzipien *a priori* gegründet: 1. Die Freiheit jedes Gliedes der Sozietät, als Menschen. 2. Die Gleichheit desselben mit jedem anderen, als Untertan. 3. Die Selbständigkeit jedes Gliedes eines gemeinen Wesens, als Bürger. (VIII 290)

¹⁰ Kersting, a. a. O., S. 155.

¹¹ Kersting, a. a. O., S. 156.

¹² Ebd.

¹³ Hier soll die Weltrepublik die ein gemeinsames Gesetz besitzende, weltweite Verfassung vertreten. Der Völkerbund (VIII 24), der große Staatskörper (VIII 28) und der Völkerstaat (VIII 313, VIII 357) werden hier als das Gleiche betrachtet; kein Wert wird kleinen Unterschieden zwischen ihnen beigelegt. Vgl. Pauline Kleingeld, *Die Bedeutung des weltbürgerlichen Zustandes*, in: *Schriften zur Geschichtsphilosophie* (Hg.), Otfried Höffe, Akademie Verlag, 2011.

Auch in der *Rechtslehre* werden diese drei Prinzipien a priori als die rechtlichen Attribute der Glieder eines Staates aufgezeigt, d. h. als gesetzliche Freiheit, bürgerliche Gleichheit und bürgerliche Selbständigkeit (vgl. VI 314). Die gesetzliche Freiheit bedeutet, keinem anderen Gesetz zu gehorchen, als zu dem Beistimmung gegeben wurde; im *Gemeinspruch* heißt es, nicht gezwungen zu werden, vor allem auf die Art glücklich zu sein (vgl. VIII 290). Die bürgerliche Gleichheit bedeutet, dass alle Mitglieder eines Gemeinwesens außer dem Oberhaupt dem Zwangsrecht gleich unterworfen sind (vgl. VIII 291) und daher keine Oberen im Volk erlaubt sind. Hier in diesem Artikel wird die bürgerliche Selbständigkeit fokussiert. Sie bedeutet, »seine Existenz und Erhaltung nicht der Willkür eines anderen im Volke, sondern seinen eigenen Rechten und Kräften als Glied des gemeinen Wesens verdanken zu können« (VI 314). Die Selbständigkeit wird deswegen als eins der Prinzipien a priori vom bürgerlich-rechtlichen Zustand angesehen, weil nur Selbständige das Recht besitzen können, Gesetze zu geben. Warum aber können nur Selbständige dieses Recht besitzen, Gesetze zu geben?

Ein öffentliches Gesetz, das bestimmt, was rechtlich erlaubt sein soll oder nicht, ergibt sich aus dem öffentlichen Willen, der selbst niemandem unrecht tun kann. Kant zufolge kann niemand sich selbst unrecht tun, während hingegen eine Person einer anderen Person durch ihre Entscheidungen durchaus unrecht tun kann (vgl. VIII 294f.). Wenn dies der Grund ist, warum nur Selbständige das Recht besitzen können, Gesetze zu geben, so denkt Kant, dass Nicht-Selbständige Selbständigen unrecht tun können, während gerade Selbständige über sich selbst entscheiden können, wobei kein Unrecht entstehen kann. Wenn so diskutiert wird, dass die Errichtung eines bürgerlich-rechtlichen Zustandes ausschließlich mit dem Privatrecht verbunden ist, dass die Menschen also gerade deswegen aus dem Naturzustand herausgehen und in den bürgerlich-rechtlichen Zustand eintreten müssen, um ein provisorisches Mein und Dein peremtorisch zu machen, so muss dem Argument der Selbständigkeit große Bedeutung beigemessen werden. Denn es sind ein provisorisches Mein und Dein Besitzende selbst, Besitzende und Selbständige, die ein provisorisches Mein und Dein peremtorisch machen können. Wenn kein provisorisches Mein und Dein Besitzende, Nicht-Besitzende und Nicht-Selbständige urteilen, ob es peremtorisch werden soll, beschließen andere Personen über Selbständige, obwohl diese über sich selbst entscheiden sollen. Über die bürgerliche Selbständigkeit als ein Prinzip a priori vom bürgerlich-rechtlichen Zustand wird folglich notwendigerweise diskutiert, wenn sich die Entstehung eines bürgerlich-rechtlichen Zustandes ausschließlich mit dem Privatrecht verbindet.

3. In der Friedensschrift wird weder über Weltrepublik noch über Selbständigkeit diskutiert

In § 1 erweist sich, dass der Übergang vom Naturzustand zum Rechtzustand auf dem epistemisch-praktischen Unilateralismus beruht, dass es sich bei diesem Unilateralismus nicht nur um das Privatrecht handelt, obwohl ein provisorisches Mein und Dein durch den Übergang peremtorisch gemacht wird, und dass es eine überzeugende Überlegung sein könnte, wenn der Übergang deswegen gerechtfertigt würde, weil ein provisorisches Mein und Dein peremtorisch gemacht wird. In § 2 wird deutlich, dass die Weltrepublik thematisiert werden muss, wenn sich die Errichtung des Rechtzustandes ausschließlich mit dem Privatrecht verbindet, weil die Weltrepublik ein provisorisches Mein und Dein peremtorisch macht. Es wird ebenfalls deutlich, dass die bürgerliche Selbständigkeit als ein Prinzip *a priori* von der rechtlichen Verfassung thematisiert werden muss. In diesem Kontext unterscheidet sich wenigstens in zwei Punkten die *Friedensschrift* vom zwei Jahre früher geschriebenen *Gemeinspruch* sowie von der zwei Jahre später veröffentlichten *Rechtslehre*.

Im *Gemeinspruch* wird, wie gut bekannt, vorausgesetzt, dass jeder einzelne Staat genau wie jeder einzelne Mensch aus dem Naturzustand herausgeht und sich einem gemeinsamen »auf öffentliche mit Macht begleitete Gesetze« gegründeten Völkerrecht unterwirft (VIII 312). Hier kommt es auf den realisierbaren allgemeinen Völkerstaat (vgl. VIII 313) an. In der knapp zwei Jahre später veröffentlichten *Friedensschrift* unterscheidet Kant jedoch »sorgfältig zwischen Völkerbund und Völkerstaat«¹⁴, schreibt Jürgen Habermas. Natürlich erinnert das daran, dass im den zweiten Definitivartikel erklärenden Abschnitt das negative Surrogat eines Völkerbundes¹⁵ an die Stelle der positiven Idee eines Völkerstaates oder einer Weltrepublik zum ewigen Frieden gewählt wird, die »nach der Vernunft« (VIII 357) gewählt werden sollte. In der *Rechtslehre* wird jedoch argumentiert, der Friedenzustand sei »allein der unter Gesetzen gesicherte Zustand des Mein und Dein in einer Menge einander benachbarter Menschen, mithin die in einer Verfassung zusammen sind« (VI 355) und »diese Idee [habe] die bewährteste objektive Realität« (ebd.). Wie Kersting schreibt, dass der »Kontraktualismus [...] notwendigerweise kosmopolitisch [ist], der in ihm konstituierte rechtliche Zustand [...] von globalem Ausmaß«¹⁶ ist und dass der »Gesellschaftsvertrag [...]«

¹⁴ Jürgen Habermas, *Die Einbeziehung des Anderen*, Suhrkamp, 1996, S. 196.

¹⁵ »Der Völkerbund« in der *Friedensschrift* und »der Völkerbund« (VIII 24) in der ›Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht‹ sind selbstverständlich verschieden. Deswegen unterscheidet Reinhard Brandt schriftlich den »Völkerbund (1795)« vom »Völkerbund (1784)«. Vgl. Reinhard Brandt, Vom Weltbürgerrecht, in: *Zum ewigen Frieden* (Hg.), Otfried Höffe, Akademie Verlag, 2004, S. 138.

¹⁶ Kersting, a. a. O., S. 155.

notwendigerweise ein Weltgesellschaftsvertrag«¹⁷ ist, so wird im *Gemeinspruch*, wo »ein ursprünglicher Kontrakt« (VIII 297) thematisiert wird, »ein [...] allgemeiner Völkerstaat« (VIII 313) bejaht. In der *Rechtslehre* wird so diskutiert, dass gerade das Mein und Dein unter Gesetzen in einer Verfassung gesichert wird. Welche Bedeutung hat es denn in diesem Kontext, wenn keine positive Idee eines Völkerstaates oder einer Weltrepublik, sondern das negative Surrogat eines Völkerbundes gewählt wird?

Außerdem wird sowohl im *Gemeinspruch* als auch in der *Rechtslehre* »die bürgerliche Selbständigkeit« als ein die rechtliche Verfassung begründendes Prinzip a priori genannt. Im Gegensatz dazu sind in der *Friedensschrift* »Freiheit der Glieder einer Gesellschaft (als Menschen)«, »Abhängigkeit aller von einer einzigen gemeinsamen Gesetzgebung (als Untertanen)« und »Gleichheit derselben (als Staatsbürger)« die Prinzipien a priori einer rechtlichen Verfassung, während nichts Korrespondierendes zur »bürgerlichen Selbständigkeit« der anderen Schriften thematisiert und nur über Freiheit und Gleichheit etwas ausführlicher diskutiert wird. Wie hier in § 2 ausgeführt, kann durchaus begründet werden, dass »die bürgerliche Selbständigkeit« als ein Prinzip diskutiert wird, auf dem eine rechtliche Verfassung aufbaut, wenn die Errichtung einer rechtlichen Verfassung ausschließlich mit dem Privatrecht verbunden wird. Welche Bedeutung hat es dann im Gegenteil, wenn »die bürgerliche Selbständigkeit« nicht als eines der Prinzipien einer rechtlichen Verfassung genannt wird?

Es mag plausibel sein, dass in der *Friedensschrift* nicht thematisiert wird, dass ein provisorisches Mein und Dein peremtorisch gemacht werden soll, da hier weder über Völkerstaat noch über Weltrepublik positiv diskutiert wird und die bürgerliche Selbständigkeit sogar ganz und gar keine Erwähnung findet. Auch wenn es schwierig ist, zu bestätigen, dass es in der *Friedensschrift* gar nicht problematisiert wird, so scheint es aber wenigstens auf Grund der Indizien einleuchtend, dass es kein Hauptthema der *Friedensschrift* ist. Dann könnte es vielleicht möglich sein, irgendein Argument in der *Friedensschrift* zu suchen, das einen Rechtzustand nicht ausschließlich auf Grund des Privatrechts rechtfertigt. Damit wird ein Rechtzustand erörtert, der den nicht mit dem Mein und Dein verbundenen Unilateralismus überwinden kann. Außerdem wird die öffentliche Meinung nicht von den die Bürgerinnen und Bürger vertretenden Besitzenden gebildet und als Ideologie kritisiert,¹⁸

¹⁷ Kersting, a. a. O., S. 156.

¹⁸ Vgl. Jürgen Habermas, *Strukturwandel der Öffentlichkeit* (= SW), Suhrkamp, 1990 [1962], S. 194f. »Es ist nichts anderes als die „Fiktion einer dem freien Warenverkehr immanenten Gerechtigkeit“, die „die Gleichschaltung [...] der interessierten Privateigentümer mit autonomen Individuen schlechthin“ (SW 188) plausibel macht, weshalb ihre Meinungen „als Ideologie denunziert“ (SW 195) werden.« Yasuyuki Funaba, Über den Pluralismus der konkurrierenden Interessen und den Prozeduralismus, *Philosophia OSAKA* Nr. 15, 2015, S. 32.

da es in Bezug auf die Qualität der rechtlichen Mitglieder nicht erforderlich ist, Eigentum zu besitzen, um ein Stimmrecht zu haben. Vielleicht kann die rechtliche Verfassung in der *Friedensschrift* – der Bund der republikanischen Staaten – die Organisation sein, in der keine ökonomischen, sondern politische Probleme behandelt werden und deren Lösung angestrebt wird.

Andererseits bleibt ein Mein und Dein immer provisorisch, wenn die rechtliche Verfassung ein provisorisches Mein und Dein nicht peremtorisch macht. Zwar handelt es sich bei Kant um einen provisorischen Besitz, der »die rechtliche Präsumtion für sich hat, ihn durch Vereinigung mit dem Willen aller in einer öffentlichen Gesetzgebung zu einem rechtlichen zu machen« (VI 257). Deshalb ist es also erlaubt, jede andere Person, mit der es zum Streit um das Mein und Dein kommt, zu nötigen, zusammen in eine bürgerliche Verfassung zu treten (vgl. VI 256). Das gilt jedoch nur für Einzelpersonen. Keinem Staat ist es hingegen erlaubt, einen anderen Staat zu nötigen, zusammen in eine gemeinsame Verfassung zu treten, weil jeder Staat seinerseits intern schon über eine rechtliche Verfassung verfügt. Da sich jeder Staat auf Grund seiner Souveränität »aus jedes seinem eigenen Rechte, zu tun, was ihm recht und gut dünkt, und hierin von der Meinung des anderen nicht abzuhängen« (VI 312), verhält, bleibt ein provisorisches Mein und Dein provisorisch. Folgt daraus nicht aber, dass es in dieser Situation nicht die rechtliche Richtigkeit, sondern die Macht jedes Staates ist, die den Gebrauch eines provisorischen Mein und Dein rechtfertigen kann? Kant erwähnt »das inhospitale Betragen der gesitteten, vornehmlich handeltreibenden Staaten unseres Weltteils« (VIII 358). Kommt dieses inhospitale Betragen nicht gerade daher, dass jeder souveräne Staat tut, was ihm recht und gut dünkt und hierin von der Meinung des anderen nicht abhängt? Während die rechtliche Verfassung, deren Hauptaufgabe nicht darin liegt, ein provisorisches Mein und Dein peremtorisch zu machen, weder besitzende Personen noch besitzende Staaten als Rechtssubjekt voraussetzt, ermöglicht sie die Situation, in der ein Mein und Dein nicht immer rechtlich gerechtfertigt ist.

Auf der einen Seite scheint die *Friedensschrift* Aspekte aufzuweisen, die positiv diskutiert werden, auf der anderen Seite zeigt sie auch Aspekte, die kritisch eingeschätzt werden, weil die rechtliche Verfassung nicht in Hinsicht darauf thematisiert wird, ein provisorisches Mein und Dein peremtorisch zu machen. Zumindest geht es aber um die Suche nach einer Konzeption der rechtlichen Verfassung, die auch ökonomische Probleme thematisieren kann, ohne besondere Qualitäten wie etwa Selbständigkeit vorauszusetzen.